

# RS OGH 1994/3/22 5Ob34/94, 3Ob245/10s, 5Ob169/16p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.1994

## Norm

ABGB §1078

ABGB §1452

GBG §9

## Rechtssatz

Der Eigentumserwerb durch Ersitzung kann zwar durch ein verbüchertes Vorkaufsrecht nicht verhindert werden (EvBl 1958/200), den Weiterbestand dieses Vorkaufsrechtes aber auch nicht beeinträchtigen. Die auf einer Sache haftenden Lasten erlöschen nämlich durch die Ersitzung nur insoweit, als die der Erwerber weder kannte noch kennen musste. Der Bestand bucherlich eingetragener Lasten wird also durch die Ersitzung des Eigentums am betreffenden Grundstück nicht berührt (Klang in Klang VI, 662).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 34/94

Entscheidungstext OGH 22.03.1994 5 Ob 34/94

Veröff: SZ 67/44

- 3 Ob 245/10s

Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 245/10s

Vgl auch; Beisatz: Eigentums?Einverleibung nach erfolgreichem Widerruf einer Schenkung. (T1)

- 5 Ob 169/16p

Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 169/16p

Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0020202

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)